

4/SN-156/ME

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	48 GE/19 97
Datum:	14. AUG. 1997
Verteilt	18.8.97

Dr. Bauer

Wien, am 07.08.1997

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den
allgemein gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird.
Stellungnahme
JMZ 11.858/22-I.6/1997

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zu o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll

für die Vereinigung der österreichischen Richter

Dr. Josef Klingler
(Dr. Josef Klingler)

für die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD

Dr. Barbara Helige
(Dr. Barbara Helige)

Anlage (25-fach)

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien
Tel.Nr.: 01/52152/3644, Fax: 01/52152/3643

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

An das
Bundesministerium für Justiz
Palais Trautson
1070 Wien

Wien, am 07.08.1997

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den
allgemein gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird.
Stellungnahme
JMZ 11.858/22-I.6/1997

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst beehren sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die richterliche Standesvertretung begrüßt die Bestrebung, das Vertrauen in die Autorität und Sachkunde des gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetschers sichern zu wollen. Hiemit stehen allerdings die Verfahrensregeln des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 idF BGBl 1994/623 in engem Zusammenhang. Durch die Novellierung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 wurde vor allem das Verfahren über die Bestimmung der Sachverständigengebühr komplexer gestaltet; verwiesen sei etwa auf die Zweiseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens über die Sachverständigengebühr gemäß § 41 GebAG idF Art 1 Z 9 des BGBl 1994/623.

In Anbetracht des seit dem Inkrafttreten der genannten Novelle verstrichenen Zeitraumes spricht sich daher die richterliche Standesvertretung dafür aus, auf Grund der gewonnenen Erfahrung zu überprüfen, ob das novellierte Gebührenverfahren mit den Anforderungen an die Raschheit der Zivil- und Strafverfahren in Einklang zu bringen ist.

Durch den Entwurf selbst ist eine Mehrbelastung der Richterinnen und Richter durch die Überprüfungsverfahren anlässlich von Verlängerungsanträgen unvermeidlich, die sowohl die diese Verfahren durchführenden Präsidenten als auch die vermehrt mit Stellungnahmen über erfolgte Sachverständigentätigkeit befaßten Richter und Richterinnen betrifft. Der Entwurf verschweigt den sich daraus zwingend ergebenden personellen Mehrbedarf.

Dieser Mehrbedarf könnte einerseits durch eine Rückführung des Sachverständigengebührenbestimmungsverfahrens des GebAG auf ein vereinfachtes Verfahren im oben angedeuteten Sinn, das dem Umstand Rechnung trägt, daß Gebührenfragen nicht den Mittelpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung bilden sollten, andererseits durch eine effektive ADV-Unterstützung der Führung der Sachverständigen- und Dolmetschlisten zum Teil abgefangen werden.

Die Führung von zentralen Listen der Dolmetscher und Sachverständigen, auf die von allen Richtern und Kanzleien zugegriffen werden kann, ist ein langjähriges wiederholt geäußertes Anliegen der richterlichen Standesvertretung. Es ist erfreulich, daß diesem Wunsch nunmehr Rechnung getragen werden soll.

Gefährlich und entbehrlich erscheint jedoch § 14 a des Entwurfes, wonach die Umstellung nach vom BMfJ festzustellender Maßgabe technischer und personeller Möglichkeiten unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit erst anzuordnen ist. Nach Ansicht der richterlichen Standesvertretung ist das Projekt überfällig und dringend durchzuführen. Es wäre Aufgabe des Gesetzgebers, die Umstellung unmittelbar anzuordnen und dafür dem BMfJ in Form einer Übergangsbestimmung eine entsprechende Frist zu setzen.

Die technischen Möglichkeiten sind ohne Zweifel bereits jetzt gegeben, kann doch auf gängigen Datenbankmodellen der Privatwirtschaft ohne Zweifel aufgebaut werden. Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich allein aus der dadurch offensichtlich möglichen Arbeitersparnis für die Nutzer, welche mit Rücksicht auf die oben bezeichnete Mehrarbeit dringend einzufordern ist, sowie auf eine allenfalls später zu verwirklichende Anknüpfung an die im Justizbetrieb eingesetzte Groß-ADV. (Einbau in das gerichtliche Ladungswesen, in Gebührenbestimmungsformular-

systeme etc.) Die letztgenannten Aspekte werden auf Grund entsprechender Ressourcenknappheit voraussichtlich erst im Zuge des bis zumindest 2001 andauernden Redesign - Projektes erfolgen können. Es muß jedoch aus den genannten Gründen durch klare Worte des Gesetzgebers sichergestellt werden, daß die Erstellung der Datenbanken für Sachverständige und Dolmetscher selbst unverzüglich und rasch verwirklicht und nicht mit Rücksicht auf Redesign weiter verzögert und verschoben wird.

Diese Dringlichkeit ergibt sich auch daraus, daß die vorgeschriebenen Neuaufgaben der bisherigen Verzeichnisse unmittelbar bevorstehen und es eine Vergeudung von Arbeitskraft in den Präsidien der betroffenen Gerichtshöfe darstellt, "neue" Listen nach dem alten Verfahren herzustellen, um diese dann später in ADV-Datenbanken zu transformieren (§ 16b des Entwurfes), anstatt gleich den Weg zur ADV-Liste zu beschreiten.

An geeigneter Stelle (§ 3 ?) sollte auch eine Verpflichtung des Sachverständigen zur Bekanntgabe von Fax-Nummern, Bankverbindung etc. sowie von Änderungen einzelner relevanter Daten ausdrücklich festgeschrieben werden.